Parteiengesetz 2012 – PartG
Wesentliche Punkte der neuen Transparenzbestimmungen

Allgemeiner Inhalt:

- Einheitliche Rechenschaftspflicht für politische Parteien – erstreckt sich auf alle Ebenen und Gliederungen der Partei (Bund, Land, Bezirke, Gemeinden)
- Absicherung gegen Umgehung: Einbezogen sind auch »Nahestehende Organisationen«, wahlwerbende Gruppen und Abgeordnete
- Klare Regelungen zur Offenlegung von Spenden sowie zu Spendenverboten
- Erfasst sind Geld-, Sach- und Personalspenden
- Spenden ab einer Jahressumme von € 3.500,- sind in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Liste) samt Identität der Spender auszuweisen, Spenden ab € 50.000,- sind unverzüglich zu veröffentlichen
- Erfasst sind Sponsoring ab einer Jahreshöhe von € 12.000,- sowie Inserate ab einer Einzelhöhe von € 3.500,-; diese sind in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht jährlich auszuweisen (Liste)
- Spenden und Sponsoring an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind zusammenzurechnen

Spenden sind nicht zulässig von:

- Parlamentsklubs und politischen Bildungseinrichtungen
- Öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens einem Viertel beteiligt ist
- Spendenbegünstigten Einrichtungen
- Spenden, die in Erwartung einer Gegenleistung gegeben werden
- Auslandsspenden über € 2.500,-
- Barspenden über € 2.500,-
- Anonyme Spenden über € 1.000,-
- Weitergeleitete Spenden über € 1.000,-

Parteiengesetz 2012 – PartG
Wesentliche Punkte der neuen Transparenzbestimmungen

Kontrolle und Sanktionen

- Einheitliche Rechenschaftspflicht für politische Parteien – erstreckt sich auf alle Ebenen und Gliederungen der Partei (Bund, Land, Bezirke, Gemeinden)
- Rechenschaftsbericht und Spendenregelungen unterliegen der Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer sowie durch den Rechnungshof (RH)
- Rechenschaftsbericht ist von zwei Wirtschaftsprüfern zu prüfen und dem RH zu übermitteln; dieser prüft den Bericht. Bei Verstößen gegen das Parteiengesetz wird ein weiterer Prüfer vom Rechnungshof gelost, der die Partei prüft
- Festgestellte Verstöße meldet der Rechnungshof an den neu geschaffenen unabhängigen »Parteien-Transparenz-Senat«, der Sanktionen verhängen kann
- Höhe der Sanktionen: Das Ein- bis Dreifache der verbotenerweise angenommenen Spenden, bei sonstigen Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht bis zu € 100.000,-
- Gegen Funktionäre, die vorsätzlich gegen das Parteiengesetz verstoßen, ist eine Verwaltungsstrafe bis zu € 20.000,- zu verhängen
- Zusätzlich vorgesehen: Begrenzung der Wahlwerbungskosten mit 7 Millionen Euro